

Hauptsatzung der Gemeinde Wörpen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziff.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörpen folgende Hauptsatzung vom 27.05.2003, zuletzt geändert am 02.02.2005, in geänderter Fassung am 18.07.2006 beschlossen.

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wörpen".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt).

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wörpen führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Wörpen führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet "Gemeinde Wörpen * Landkreis Anhalt-Zerbst".*
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
- (2) Der Ausschuss hat beratende Funktion und keinen beschließenden Charakter. Den Vorsitz im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport übt der Bürgermeister aus. Im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport arbeiten außer dem Bürgermeister 2 Gemeinderäte und 2 sachkundige Bürger.

- (3) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratenden Charakter tragen. Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinderat benannte sachkundige Bürger sein, die nach § 30 GO LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (4) Der Bürgermeister ist in den zeitweiligen Ausschüssen, denen er vorsitzt, stimmberechtigt.

§ 5 Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird gemäß § 55 (1) GO LSA durch eine vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Wörpen.
- (3) Der Bürgermeister genehmigt außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag von bis zu 2,5 T€ im Einzelfall.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten: Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5000 € im Einzelfall (Vorausgesetzt, die Maßnahme wurde mit dem Haushaltsplan beschlossen).

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat mindestens ein Mal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, ein. Der Gemeinderat beschließt neben der Durchführung, die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung. Er kann dieses an den Bürgermeister delegieren. Der Bürgermeister lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher ein.
- (2) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung ist zu Beginn der Sitzung jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.

- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Wörpen im Sinne der §§ 25 u. 26 GO LSA zustande.

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Gemeinde Wörpen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere die von Satzungen und Verordnungen, in den Informationskästen der Gemeinde Wörpen mit den Standorten:

- Wörpen – Hauptstraße 6 – vor der Gemeinde;
- Wörpen - Hauptstraße – auf dem Dorfplatz;
- Wahlsdorf – Dorfstraße 13.

Satzungen und Verordnungen treten nach Ablauf der Frist des Aushanges in Kraft.

Auf den Aushang wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit dem darin enthaltenen Elbe-Fläming-Kurier hingewiesen. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten. Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Gemeinderäumen während der Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters und durch Aushang oder Auslegung in Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung tritt mit dem Ablauf der Frist in Kraft.

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in den Informationskästen der Gemeinde Wörpen mit den Standorten:

- Wörpen - Hauptstraße 6 – vor der Gemeinde;
- Wörpen - Hauptstraße – auf dem Dorfplatz;
- Wahlsdorf – Dorfstraße 13.

Die Aushangfrist beträgt bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Kalendertage und verbleibt bis zum Tag der Sitzung im Informationskasten. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörpen, den 15.08.2006

Schleinitz
Bürgermeisterin

Siegel